



Netze

**Vorläufige Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes
der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung**

– gültig ab 01. Januar 2022 –

Die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2022 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind noch ausstehende behördliche Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

**Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes für Kunden ohne registrierende
¼-h-Leistungsmessung**

Entnahme ohne Leistungsmessung (Haushaltbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher und sonstiger Bedarf)	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	55,00	5,96

Entgelte für die Netznutzung für Wärmespeicheranlagen

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	1,79

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchs- Einrichtungen, z. B. Elektro-Wärmepumpen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	2,68

Konzessionsabgabe

Der Kunde zahlt zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Diese beträgt derzeit 1,59 ct/kWh. Für Kunden, die den Bedingungen für Sondervertragskunden gemäß KAV entsprechen, wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 ct/kWh berechnet.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Netzumlage / abschaltbare Lasten

Letztverbrauchergruppe	§ 19 StromNEV Cent / kWh
A'	noch offen
B'	noch offen
C'	noch offen



Netze

Letztverbrauchergruppe A':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für die jeweils ersten 1.000.000 kWh

Letztverbrauchergruppe B':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge

Letztverbrauchergruppe C':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Letztverbrauchergruppe	Umlage für abschaltbare Lasten Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	noch offen

Letztverbrauchergruppe	Offshore-Netzumlage Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	noch offen

Letztverbrauchergruppe	KWK-Aufschlag Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	noch offen

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb je Zählpunkt *	jährlich
	€/Jahr
Eintarifzähler	10,68
Zweitarifzähler	19,44
Prepaymentzähler	64,20
Tarifschaltuhr	8,76

Bei Bereitstellung eines Wandlersatzes erhöht sich das Entgelt um 24,00 € pro Jahr.

* Diese gelten soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.